

Rechtsstatus von mehrtägigen Schulveranstaltungen

Über die Durchführung von mehrtägigen Schulveranstaltungen entscheiden die Schulpartner (Schulgemeinschaftsausschuss, Schulforum), wobei sie das Ziel, den Inhalt und die Dauer einer Veranstaltung festlegen (§ 63a (2) 1. a) SchUG bzw. § 64 (2) 1. a) SchUG). Darüber hinaus legen die Schulpartner auch den Kostenrahmen der Schulveranstaltung fest (§ 3 (2) SchVV). Weiters obliegt es den Schulpartnern, Sicherheitsrichtlinien für bewegungserziehliche Schulveranstaltungen zu beschließen, wobei das diesbezügliche Rundschreiben des Bildungsministeriums (RS 17/2014) als Basis zu dienen hat.

Der Beschluss des schulpartnerschaftlichen Gremiums kann durch die Schulleitung ausgesetzt werden, wenn sie ihn für rechtswidrig oder aus organisatorischen Gründen nicht durchführbar hält. In diesem Fall hat sie die Weisung der Schulbehörde einzuholen (§ 63a (17) SchUG bzw. § 64 (16) SchUG).

Erhält der Beschluss jedoch Rechtskraft, hat die Schule für die Durchführung der Veranstaltung zu sorgen (§ 63a (17) SchUG bzw. § 64 (16) SchUG). Die Teilnahme an der Veranstaltung wird sowohl für beauftragte Lehrer/innen als auch die Schüler/innen der betreffenden Klassen verpflichtend, unabhängig davon ob die Schulveranstaltung innerhalb oder außerhalb der Schule stattfindet. (§ 13 (3) SchUG, § 9 (1) SchPflG).

Ein Fernbleiben von einer Schulveranstaltung wird im Schulunterrichtsgesetz (§§ 13, 45 SchUG) geregelt.

§ 45 (1) SchUG kennt drei Gründe einer Abwesenheit von der Schule bzw. von Schulveranstaltungen:

- a) gerechtfertigte Verhinderung
- b) Erlaubnis zum Fernbleiben
- c) Befreiung aus einem Pflichtgegenstand

§13 (3) SchUG nennt bei Schulveranstaltungen auch die Möglichkeit eines Ausschlusses durch die Schulleitung.

Ein Ausschluss von einer Schulveranstaltung durch die Direktion darf nur erfolgen, wenn eine Gefährdung der Sicherheit des/r betreffenden Schülers / Schülerin oder einer anderen Person mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und die Direktion die Meinung der Klassenkonferenz gehört hat. (§ 13 (3) SchUG)

ad § 45 (1) a) SchUG

Unter **gerechtfertigter Verhinderung** werden im § 45 (2) SchUG folgende Gründe exemplarisch angeführt:

- Krankheit des Schülers / der Schülerin,
- mit der Gefahr der Übertragung verbundene Krankheit von Hausangehörigen des Schülers / der Schülerin,
- Krankheit der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie vorübergehend der Hilfe des Schülers / der Schülerin unbedingt bedürfen,
- außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers / der Schülerin oder in der Familie des Schülers / der Schülerin,
- Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung,
- Gefährdung der Gesundheit des Schülers / der Schülerin durch eine Teilnahme an einer Schulveranstaltung,
- Beschäftigungsverbot im Sinne der Bestimmungen über den Mutterschutz.

Darüber hinaus regelt § 13 (3) SchUG, dass bei mehrtägigen Schulveranstaltungen, die **Nächtigung außerhalb des Wohnortes** ebenfalls einen gerechtfertigten Verhinderungsgrund darstellt.

ad § 45 (1) b) SchUG

Eine **Erlaubnis zum Fernbleiben** von der Schule oder der Schulveranstaltung kann nur auf Ansuchen und nur aus wichtigen Gründen erteilt werden. Sie kann ab einem Fernbleiben von mehr als einem Tag auch nur von der Schulleitung ausgesprochen werden. (§ 45 (4) SchUG)

ad § 45 (1) c) SchUG

Da eine **Befreiung** nur aus einem Pflichtgegenstand erfolgen kann, eine Schulveranstaltung aber keinen Pflichtgegenstand darstellt, sondern der Ergänzung des Unterrichts dient (§ 13(1) SchUG), stellt eine allfällige Befreiung aus einem Pflichtgegenstand keinen Grund für eine Nichtteilnahme an einer Schulveranstaltung dar. In einem solchen Fall könnte allerdings eine Gefährdung der Gesundheit des Schülers / der Schülerin durch die Teilnahme an einer Schulveranstaltung einen gerechtfertigten Verhinderungsgrund darstellen.

Da die Schulveranstaltung auf Beschluss der schulpartnerschaftlichen Gremien durchzuführen ist (siehe oben), hat die Schulleitung den schulpartnerschaftlichen Beschluss umzusetzen und für die Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Im Fall einer Teilnahme von weniger als 70% der Schüler/innen einer Klasse darf eine Genehmigung auf Unterschreitung von der Schulbehörde ausgesprochen werden. Dies setzt allerdings voraus, dass alle nichtteilnehmenden Schüler/innen eine gerechtfertigte Verhinderung angeführt haben, und kein nicht näher definierter Mehraufwand entsteht. Alle nichtteilnehmenden Schüler/innen sind daher verpflichtet, einen gerechtfertigten Verhinderungsgrund anzuführen. (§ 9 (2) SchVV)

Eine Nichtteilnahme ohne Vorliegen eines der oben angeführten Rechtfertigungsgründe stellt ein ungerechtfertigtes Fernbleiben und daher eine Pflichtverletzung durch den Schüler /die Schülerin dar (§ 45 (1) SchUG iVm § 43 (1) SchUG).

Da die Benachrichtigung der Schule über eine Nichtteilnahme am Unterricht auf Verlangen des Klassenvorstandes oder des Schulleiters schriftlich erfolgen muss (§ 45 (3) SchUG), hat dies zur Folge, dass sich Schüler/innen zu einer mehrtägigen Schulveranstaltung nicht anmelden können, sondern im Fall einer Nichtteilnahme abmelden müssen.

Schüler/innen, die an einer Schulveranstaltung nicht teilnehmen, sind von der Direktion einer anderen Klasse zu einem Ersatzunterricht zuzuweisen (§ 13 (4) SchUG). Ist dies nicht möglich, darf die Schulveranstaltung nicht durchgeführt werden (§ 2 (2) 3 SchVV).

RS 17/2014 = BMBF-Rundschreiben 17/2014 „Richtlinien zur Durchführung bewegungserziehlicher Schulveranstaltungen“

SchUG = Schulunterrichtsgesetz

SchPflG = Schulpflichtgesetz

SchVV = Schulveranstaltungenverordnung